

Miet- und Benutzungsordnung

für den Burgturm

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Ordnung

Der Burgturm ist Teil des Kulturzentrums in Rheinbach. Er soll der Rheinbacher Bevölkerung als Stätte der Begegnung dienen. Der Turm ist weiterhin Aussichtspunkt und Besichtigungsobjekt.

Diese Ordnung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes. Sie gilt auf dem gesamten Gelände der ehemaligen Hauptburg.

II. Veranstaltungen

§ 2

Vermietung

Die Überlassung der Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen erfolgt durch die Stadt Rheinbach aufgrund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Mietverträge nach den Bedingungen dieser Ordnung (s. Anlage 1 Gestattungsvertrag).

Der Mietvertrag berechtigt nach Zahlung des Mietpreises zur Benutzung der im Vertrag festgelegten Räume sowie der Verkehrsflächen.

§ 3

Benutzerkreis

Der Burgturm steht insbesondere der Rheinbacher Bevölkerung zur Verfügung. Er ist darüber hinaus im Rahmen dieser Ordnung jedermann zugänglich.

Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht.

Das vertragliche Recht des Eifel- und Heimatvereins, Ortsgruppe Rheinbach, ist bei der Belegung des Burgturms zu berücksichtigen.

§ 4

Abschluß des Mietvertrages

Der Mieter muß rechtzeitig, in der Regel 2 Wochen vor der Inanspruchnahme des Burgturmes einen Vertrag gem. § 2 dieser Benutzungsordnung abschließen.

Er ist für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.

§ 5 Mietpreistarif

Für die Benutzung der Räumlichkeiten und sonstigen Einrichtungen des Turmes und seiner Nebenräume (Toiletten) werden privatrechtliche Entgelte nach dem zu dieser Miet- und Benutzungsordnung gehörenden Mietpreistarif (s. Anlage) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch den Mieter in Anspruch genommen werden, die nicht im Mietpreistarif für die Benutzung des Turmes aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte besonders vereinbart.

§ 6 Zahlung des Mietpreises

Die zu zahlende Miete für die Benutzung der Räumlichkeiten und der sonstigen Einrichtungen des Turmes (bei beabsichtigter Kaminbenutzung zusätzlich die Kosten für Kaminholz), ist vom Mieter vor der Inanspruchnahme zu entrichten. Die Stadt Rheinbach kann eine Kaution in jeweils zu bestimmender Höhe verlangen.

§ 7 Benutzungszeiten

Der Burgturm kann nur im Rahmen des Vertrages und in der Regel nur von 10.00 bis 1.00 Uhr benutzt werden. Die Dauer der Benutzung kann auf Antrag verlängert werden.

§ 8 Weitere Pflichten des Mieters

Der Mieter hat die gemieteten Räume und Einrichtungsgegenstände vor und nach dem Miettermin gemeinsam mit einem Beauftragten der Stadt zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Mieter erhoben werden, gelten die Mieträume und Einrichtungsgegenstände als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.

Der Mieter hat den Burgturm spätestens bis 10.00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Werktages zu räumen.

III. Turmbesichtigungen

§ 9 Besichtigungszeiten

Der Burgturm kann zu den von der Stadt Rheinbach festgesetzten Zeiten besichtigt werden. Die jeweiligen Zeiten werden in „kultur und gewerbe“ und durch Aushang an der Burg bekanntgemacht. Darüber hinaus ist eine Besichtigung nach vorheriger Anmeldung bei der Stadt Rheinbach, Kulturamt, möglich.

Die Besichtigungen erfolgen in der Regel in Gruppen und nur unter der Aufsicht eines Führers.

IV Hausordnung

§ 10 Hausrecht

Die von der Stadt bzw. die vom Eifel- und Heimatverein beauftragten Personen üben gegenüber dem Mieter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Pflichten des Benutzers

Der Burgturm und seine Einrichtungen sind von allen Benutzern pfleglich zu behandeln. Jeder Benutzer des Turmes hat sich so zu verhalten, daß die übrigen Benutzer nicht gestört oder belästigt werden. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 12 Folgen von Zuwiderhandlungen

Benutzer und Benutzergruppen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können vom Stadtdirektor der Stadt Rheinbach zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 13 Haftung

Das Betreten der Hauptburg, insbesondere des Turmes, erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzer werden auf die sich aus der historischen Bausubstanz ergebenden Besonderheiten mit Nachdruck hingewiesen. Insbesondere die Auf- und Abstiege sind zum Teil ungewohnt eng und niedrig, hervorstehende Steine und Balken lassen nicht immer einen aufrechten Gang zu. Auch die Stufen entsprechen nicht den heutigen Normen.

Die Benutzer haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Stadt oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Sie, insbesondere die Mieter, stellen die Stadt von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

Für Schäden, die durch einen Mieter, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den gemieteten Räumen, Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Mieter. Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, daß ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Stadt entstehen.

Entstandene Schäden sind unverzüglich der Stadt – Kulturamt – zu melden.

Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt Rheinbach nicht.

V. Inkrafttreten

Vorstehende Miet- und Benutzungsordnung für den Burgturm tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlicht in kug Nr. 8/1982